

Erklärung im Rahmen des Visumverfahrens für die Erwerbstätigkeit von Berufskraftfahrern

Mir ist bekannt, dass

1. albanische Führerscheine nicht in deutsche Führerscheine umgeschrieben werden können

2. bei einem zukünftigen Einsatz, für den in Deutschland eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist:

- vor Arbeitsaufnahme der Nachweis der Grundqualifikation für Berufskraftfahrer nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) vorgelegt werden muss
- dass spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Einreise ins das Bundesgebiet eine Fahrprüfung in Deutschland abgelegt werden muss

3. bei einem zukünftigen Einsatz, für den in Deutschland eine Fahrerlaubnis der A, AM oder B erforderlich ist:

- spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Einreise in das Bundesgebiet eine Fahrprüfung in Deutschland abgelegt werden muss

Ohne diese Unterlagen ist eine Tätigkeit als Berufskraftfahrer durch albanische Staatsangehörige nicht zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers